

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 13/2016
ausgegeben am: 04. März 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“: Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt; Stadtteil: Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 auf Antrag der metropol Projektentwicklung Ludwigshafen GmbH & Co. KG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 648 und die Bezeichnung „Hochhaus Berliner Platz“.

Der Bebauungsplan ändert in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 567 "Geschäftshaus Berliner Platz".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1,11 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: vom Rand der Bismarckstraße durch die Mitte der Ankerhofpassage, vor der Überdachung der Haltestelle nach Süden abknickend bis zur Grenze von Flst. 632/12,
- im Osten: in einem Bogen entlang der östlichen Grenze von Flst. 632/12 (ehemaliger Rand des Rundbaus „Tortenschachtel“), ab der Südwestecke der Straßenbahnhaltestelle ca. 37,20 m nach Süden, danach rechtwinklig 6,46 m nach Osten und im Anschluss weitere 32,33 m rechtwinklig nach Süden abbiegend,
- im Südosten: der Bordsteinkante der Dammstraße auf einer Länge von 68,80 m folgend,
- im Südwesten: von der Bordsteinkante Dammstraße 11,77 m senkrecht in Richtung Sparkassengebäude, anschließend entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze von Flst. 581/15, danach entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 626 und 581/4 und weiter der nördlichen Grenzrand der Sparkasse folgend,
- im Westen von der nördlichen Ecke des Sparkassengebäudes nach Nordwesten bis zum Fahrbahnrand Bismarckstraße, dieser folgend bis in Höhe Mitte Ankerhofpassage.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ludwigshafen: Flst. 581/15 (Teilfl.), 581/21, 626, 632/2, 632/3, 632/4, 632/5, 632/6 (Teilfl.), 632/7, 632/8, 632/9 (Teilfl.), 632/10, 632/11, 632/12, 632/14 (Teilfl.), 654, 654/2, 655, 657, 664/8 (Teilfl.).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um im Bereich der ehemaligen sogenannten "Tortenschachtel" ein Geschäftshaus als Hochhaus errichten zu können und damit den Berliner Platz auch gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Der Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt, da es sich im vorliegenden Fall um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben; in der allgemeinen

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit wurde dargelegt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung **vom 14. März 2016 bis einschließlich 01. April 2016** öffentlich darlegen.

Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründungsentwurf im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgern im Rahmen der sogenannten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Anhörungstermin am

**Donnerstag, den 17. März 2016, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
im Info-Center Stadtumbau der W.E.G.,
Rathausplatz 10+12**

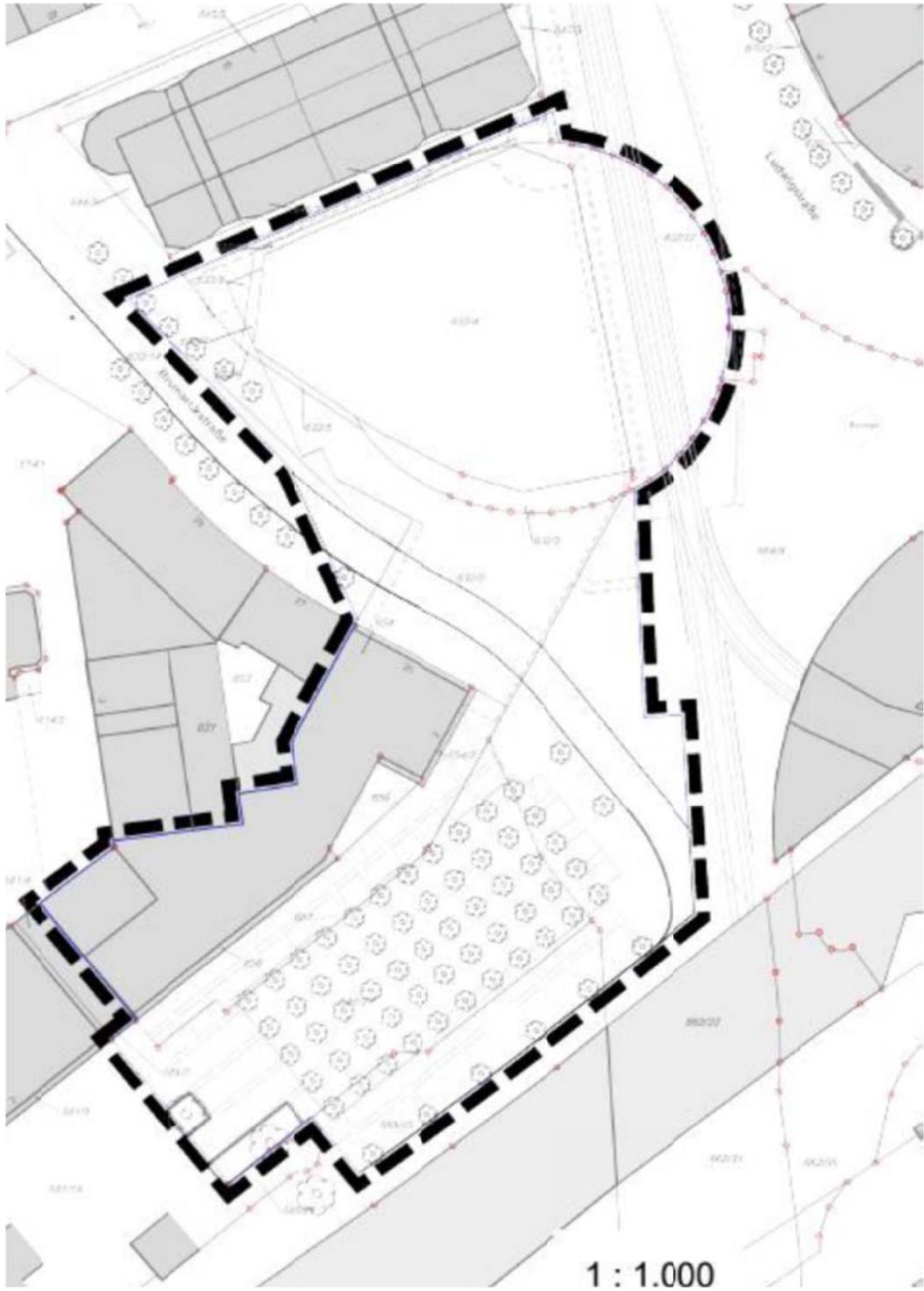
Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.03.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2016 vom 07.12.2015

Der Stadtrat hat aufgrund § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, am 07.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	530.821.995	5.606.651	578.894	535.849.752
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	604.003.102	17.798.829	4.000.000	617.801.931
der Jahresfehlbetrag	73.181.107	12.192.178	3.421.106	81.952.179
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	514.916.350	5.604.451	578.894	519.941.907
die ordentlichen Auszahlungen	550.886.973	17.797.953	4.000.000	564.484.926
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-35.770.623	-12.193.502	3.421.106	-44.543.019
die außerordentlichen Einzahlungen	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.465.040		7.924.500	29.540.540
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.639.100	15.773.270		91.412.370
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.174.060	23.697.770		-61.871.830
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	93.275.883	32.470.166	0	125.745.849
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.331.000	0	0	19.331.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	73.944.683	32.470.166	0	106.414.849
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	645.657.073	38.074.617	8.503.394	675.228.296
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	645.657.073	33.571.223	4.000.000	675.228.296
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	4.503.394	-4.503.394	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	40.994.060 Euro	auf	64.691.830 Euro
zusammen von bisher	40.994.060 Euro	auf	64.691.830 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher

16.361.000 Euro auf **19.951.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich von bisher

11.094.000 Euro auf **14.684.000 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf 900.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf

15.211.850 Euro auf **21.846.000 Euro**

2. Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf

bleiben unverändert

3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf

4.800.000 Euro auf **3.200.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

4.800.000 Euro auf **3.200.000 Euro**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt voraussichtlich 602.619.655,26 Euro und zum 31.12.2015 ist der voraussichtliche Stand 548.903.441,26 Euro, zum 31.12.2016 466.951.262,26 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für 2016 in 18,46 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 07.12.2015

gez. Dieter Feid

Kämmerer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs.4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) wird der Beschluss des Stadtrates über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der kreisfreien Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2016 hiermit gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe beanstandet, im lfd. Haushaltsvollzug in geeigneter Weise sicher-zustellen, dass die auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt 2016 - auch unter der Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - nicht über den Betrag in Höhe von 28,5 Mio € (einschließlich der Abschreibung und der Auflösung von Sonderposten) hinausgehen, d.h. der mir aufgezeigte Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich gilt es Ihrerseits über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug 2016 um mindestens 169.684 € zurückzuführen.

Darüber hinaus sind bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel und der nicht dem freiwilligen städtischen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufgabebereiche (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten) alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage beitragen.

Gem. §§ 98 Abs. 1 i.V.m. 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2016 auf 64.691.830 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 64.590.560 € unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder bei denen ein ausnahmebegründender Tatbestand nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist. Aufgrund der in Höhe von 2.718.730 € veranschlagten, nicht zweckgebundenen Erlösen aus Grundstücksveräußerungen, die zur Minderung der Liquiditätskreditbelastung verwendet werden, wird der Investitionskreditbetrag für das Jahr 2016 um 101.270 € vermindert genehmigt, da Sie den vollen Betrag der Erlöse aus Grundstücksveräußerungen (2.820.000 €) in den Investitionskreditbedarf einplanen.

Nach § 98 Abs. 1 i.V.m. §95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2016 auf insgesamt 19.951.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 14.684.000 € und davon

a) im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich	14.678.000 €
b) im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich	6.000 €
c) im Haushaltsjahr 2019, voraussichtlich aufgenommen werden müssen.	0 €

Für diese erteilte Genehmigung gilt die Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist.

Gemäß § 98 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich den in § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 21.846.000 € unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen

Nach § 98 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.200.000 € insoweit, als hierfür im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 3.200.000 € aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen

Im Übrigen gelten die Entscheidungen und Ausführungen in den Haushaltsverfügungen vom 26.02., 15.05. und 30.10.2015 uneingeschränkt fort.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag den 07.03.2016 bis Mittwoch den 16.03.2016, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 919 öffentlich aus.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.03.2016

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.